

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Stahlschrott der Stahl Gerlafingen AG

(Ausgabe 01.02.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Stahlschrott („AEBS“) der Stahl Gerlafingen AG („SG“) gelten für sämtliche zwischen SG und dem Lieferanten abgeschlossenen Stahlschrottkaufverträge.
- 1.2. Der Lieferant anerkennt diese AEBS in der jeweils geltenden Fassung als integralen Bestandteil jeder Bestellung der SG und erklärt sich mit diesen vorbehaltlos einverstanden.
- 1.3. Spezialabreden in den Bestellungen der SG oder anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und SG gehen den AEBS vor.
- 1.4. Modifikationen, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AEBS bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SG.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind auf die mit SG abgeschlossenen Stahlschrottkaufverträge nur anwendbar, wenn und soweit SG diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch für Bedingungen, auf welche in einem Bestätigungsschreiben oder anderen Dokumenten des Lieferanten verwiesen wird. Die Entgegennahme von Stahlschrottlieferungen und die Begleichung von Rechnungen stellen keine Annahme dieser Bedingungen dar.
- 1.6. Vereinbart sind die INCOTERMS-Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) in der jeweils neuesten Fassung, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht.

2. Bestellung, Annahme und Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung von SG erfolgt in Textform (per Post, E-Mail oder Telefax) und wird unterzeichnet. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestellungen sind nur gültig, soweit SG diese in Textform mit Unterschrift bestätigt hat.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellung innert vierundzwanzig (24) Stunden seit Zustellung mit Rücksendung einer rechtsgültig gegengezeichneten Kopie derselben per Post, E-Mail oder Telefax oder Zustellung einer entsprechend unterzeichneten Bestätigung in Textform anzunehmen. Weicht die Bestätigung von der Bestellung von SG ab, werden diese Abweichungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn SG diese ausdrücklich in Textform mit Unterschrift anerkennt.
- 2.3. Wird die Bestellung nicht innert vierundzwanzig (24) Stunden seit Zustellung angenommen, kommt der Stahlschrottkaufvertrag nicht zustande. Liefert der Lieferant trotzdem Stahlschrott, gilt diese Schrottlieferung als neue Offerte zu den Bedingungen gemäss der nicht innert Frist angenommenen Bestellung von SG und SG ist berechtigt, diese durch Entladen des Stahlschrotts anzunehmen oder durch Rücksendung der Schrottlieferung abzulehnen.
- 2.4. Ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung von SG ist der Lieferant nicht berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Widerhandlungsfall ist SG berechtigt, auf die Schrottlieferung ganz oder teilweise zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Kaufgegenstand und Stahlschrottlieferung

- 3.1. Der zu liefernde Stahlschrott wird in der Bestellung gemäss der Schrottnomenklatur der SG (Anhang 1) spezi-

fiziert. Die jeweils gültige Fassung der Schrottnomenklatur ist auf der Homepage von SG (<http://www.stahl-gerlafingen.com>) abrufbar.

- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, den zu liefernden Stahlschrott vor Versand auf quantitative und qualitative Übereinstimmung mit der Bestellung von SG zu prüfen.
- 3.3. Die in der Bestellung von SG angegebenen Liefermengen sind verbindlich und verstehen sich als Nettomengen, d.h. Stahlschrottmenge abzüglich Fremdstoffanteile. Für die Bestimmung der effektiven Menge massgebend ist das Abwiegen des Stahlschrotts durch SG beim Eintreffen der Lieferung bei SG (Ziff. 6.1).
- 3.4. SG nimmt nur einheitliche Sortenlieferungen gemäss der Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 3.1) an. Lieferungen vermischter Sorten sind nur bei vorgängiger Vereinbarung in Textform zulässig. Für die Qualifikation des Stahlschrotts nach der Schrottnomenklatur von SG massgebend sind die Feststellungen von SG beim Eintreffen der Lieferung bei SG (Ziff. 6.1).
- 3.5. Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wurde, haben Stahlschrottlieferungen „DAT Ablageort Stahlwerk Gerlafingen“ zu erfolgen.
- 3.6. Der zu liefernde Stahlschrott ist sortengerecht zu deklarieren. Auf Frachtbriefen, Lieferscheinen und anderen Begleitpapieren sind Sorten- und Gewichtsangaben ordnungsgemäss zu vermerken. Gefahrgüter müssen entsprechend den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpackt, etikettiert und deklariert werden. Bei Fehlen der erforderlichen Frachtbriefe oder Begleitpapiere wird der gelieferte Stahlschrott bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten gelagert.
- 3.7. Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen mit Abladen des Stahlschrotts am Abladeort beim Stahlwerk Gerlafingen über.
- 3.8. Die in der Bestellung von SG angegebenen Liefertermine sind verbindlich (Fixtermine). Der bestellte Stahlschrott ist während den ordentlichen Geschäftszeiten von SG ratierlich anzuliefern. Abweichende Lieferzeiten sind ausdrücklich zu vereinbaren.
- 3.9. Abweichungen von der vereinbarten Lieferart (LKW/Bahn) sind rechtzeitig und begründet zu melden und durch SG im Voraus zu genehmigen.
- 3.10. Bei Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes von SG sowie beim Entladen des Stahlschrotts sind die Sicherheitsvorschriften und die Betriebsordnung von SG sowie die Weisungen des Personals von SG durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten mit dem Transport beauftragten Dritten zu beachten und zu befolgen.

4. Kaufpreis, Abrechnung und Zahlung

- 4.1. Der in der Bestellung von SG angegebene Einheitspreis ist verbindlich. Sämtliche Preise verstehen sich exklusiv MwSt.
- 4.2. Der geschuldete Kaufpreis ergibt sich aus dem in der Bestellung angegebenen Einheitspreis, dem effektiven Gewicht des gelieferten Stahlschrotts gemäss Abwiegen durch SG beim Eintreffen der Lieferung bei SG (Ziff. 3.3 und 6.1) und der von SG beim Eintreffen der Lieferung bei SG festgestellten Schrottqualität gemäss Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 6.1), zuzüglich jeweils geltende Schweizer MwSt.
- 4.3. Nach Entgegennahme und Prüfung der Stahlschrottlieferung (Ziff. 6.1) stellt SG dem Lieferanten unverzüglich eine Schrottgutschrift zu, in welcher Bestellnummer, Eingangsdatum der Stahlschrottlieferung, Stahlschrottsorte gemäss Schrottnomenklatur von SG, Einheitspreis und Nettogewicht aufgeführt werden. Der Lieferant hat allfällige

Fehler bzw. Unstimmigkeiten in der Schrottgutschrift innerhalb einer Woche zu melden. Widrigenfalls gilt die Schrottgutschrift als anerkannt.

- 4.4. Schrottlastschriften gemäss Ziff. 6.3 werden bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht.
- 4.5. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung am ersten, auf den Ablauf von 60 (sechzig) Tagen seit Zustellung der Schrottgutschrift folgenden Zahlungstermin. Als Zahlungstermine gelten der 15. und 30. jedes Monats.
- 4.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Stahlschrottlieferung als vertragsgemäss oder als Verzicht auf Mängelrüge.

5. Haftung für Verzug

- 5.1. Bei Nichteinhaltung der in der Bestellung von SG angegebenen verbindlichen Liefertermine gemäss Ziff. 3.8 gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug.
- 5.2. Wird die Nichteinhaltung der Liefertermine erkennbar, hat der Lieferant SG unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 5.3. Gerät der Lieferant in Verzug, schuldet er der SG pro Verzugstag eine Konventionalstrafe in Höhe von 1‰, insgesamt aber maximal 10%, des in der Bestellung vereinbarten Kaufpreises. Nebst der Konventionalstrafe kann SG auf Erfüllung beharren. Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn SG kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so kann SG den Mehrbetrag einfordern.
- 5.4. SG ist berechtigt, verspätete Stahlschrottlieferungen anzunehmen. Die Annahme verspäteter Stahlschrottlieferungen befreit den Lieferanten nicht von der Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 5.3 und stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten dar.

6. Prüfung und Mängelanzeige

- 6.1. Der Stahlschrott wird beim Eintreffen der Lieferung bei SG vom Personal von SG gewogen und (optisch) geprüft. Die dabei gemachten quantitativen und qualitativen Feststellungen sind verbindlich und für die Fakturierung massgebend.
- 6.2. Die im Rahmen dieser Prüfung festgestellten Mängel und Abweichungen quantitativer und qualitativer Natur werden dokumentiert und protokolliert. Bei Bedarf wird eine Begutachtung vor Ort organisiert.
- 6.3. Der Lieferant wird über die festgestellten Mängel und Abweichungen und die anwendbaren Strafzahlungen gemäss Ziff. 7.4.8 durch Mängelanzeige informiert. Der Lieferant hat innert achtundvierzig (48) Stunden in Textform zur Mängelanzeige Stellung zu nehmen. Widrigenfalls gelten die in der Mängelanzeige enthaltenen Mängel als anerkannt und SG stellt dem Lieferanten eine entsprechende Schrottlastschrift zu. Diese wird gemäss Ziffer 4.4. bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht.
- 6.4. Angesichts der beim Eintreffen des Stahlschrotts nur summarisch möglichen Prüfung behält sich SG ausdrücklich vor, allfällige im Rahmen des Verarbeitungs- und Herstellungsprozesses auftretende Mängel des gelieferten Stahlschrotts später zu rügen. Mängelrügen können während der ganzen Gewährleistungsdauer gemäss Ziff. 7.2 erhoben werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

7. Gewährleistung, Mängel und Mängelhaftung

- 7.1. Der Lieferant übernimmt vollumfängliche Rechts- und Sachgewährleistung für Güte, Qualität und Eignung zum vorausgesetzten oder vereinbarten Gebrauch des gelieferten Stahlschrotts. Er garantiert, dass der gelieferte Stahlschrott den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entspricht (Ziff. 3.1). Der Lieferant haftet dafür, dass der

gelieferte Stahlschrott keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist.

- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 (zwei) Jahre. Sie beginnt mit Entgegennahme der Stahlschrottlieferung.
- 7.3. Soweit SG nicht etwas anderes bestimmt, ist der Lieferant bei Minderlieferungen zur umgehenden Nachlieferung der fehlenden Menge zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen verpflichtet. Bei Überlieferungen ist der Lieferant zur umgehenden Rücknahme der gelieferten Mehrmenge auf eigene Kosten und Gefahr verpflichtet, sofern ihm SG nicht mitteilt, dass und zu welchen Konditionen die Mehrmenge akzeptiert wird.
- 7.4. Der gelieferte Stahlschrott gilt insbesondere als mangelhaft, wenn er die Qualitätsanforderungen gemäss der Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 3.1) nicht erfüllt.
 - 7.4.1. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von Materialien mit einer über dem in der Umgebung bestehenden Niveau liegenden Radioaktivität (ionisierende Strahlung) und jedem radioaktiven Material in versiegelten Behältern, selbst wenn keine bedeutsame äussere Radioaktivität aufgrund einer Schutzhülle oder der Lage der versiegelten radioaktiven Quellen in der Stahlschrottlieferung feststellbar ist.
 - 7.4.2. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von explosiven Gegenständen, anderen brennbaren, feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen, Substanzen, Flüssigkeiten, Gasen und/oder Chemikalien.
 - 7.4.3. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von unter Druck stehenden, geschlossenen oder unzureichend geöffneten (d.h. nicht ordnungsgemäss halbierten) Hohlkörpern jeglichen Ursprungs sowie grösseren Flüssigkeitsmengen (wie z.B. Wasser, Eis oder Schnee).
 - 7.4.4. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von über den Toleranzwerten gemäss Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 3.1) liegendem Schutt und weiteren verunreinigenden Materialien, wie z.B. Holz, Karton, Papier, Erdmaterial, Steine, Beton, Kehricht, Kunststoff- oder Isolationsmaterial jeglicher Art sowie Schlacken, Zunder und Stäube.
 - 7.4.5. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von über den Höchstwerten gemäss Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 3.1) liegenden NE-Metallen (wie z.B. Kupfer [Cu], Zinn [Sn], Chrom [Cr], Nickel [Ni], Molybdän [Mo], Blei [Pb] oder Messing [CuZnX]) und NE-Metalle enthaltenden Teilen (wie z.B. Elektromotoren, Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel, Leitungsrohre) sowie anderen verbotenen Teilen, Materialien und Stoffen (wie z.B. Pneus, Batterien, Öl- und Schmiermittel) sowie weiteren gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen.
 - 7.4.6. Der gelieferte Stahlschrott muss frei sein von Teilen, die über dem maximalen Mass und Gewicht gemäss Schrottnomenklatur von SG (Ziff. 3.1) liegen.
 - 7.4.7. Der gelieferte Stahlschrott darf nicht mit minderwertigen Schrottsorten (wie z.B. KVA-Schrott oder Spänen), nicht korrekt aufbereitetem Schrott (wie z.B. Shreddervormaterial oder Leichtschrott) oder mechanischen Anlagen- oder Bontteilen im Scherenschrott vermischt sein.
 - 7.4.8. Rechtsfolgen und Strafzahlungen bei einer mangelhaften Stahlschrottlieferung gemäss Ziff. 7.4 sind in der diesen AEBS beiliegenden Tabelle „Qualitäts- und Reklamationskriterien für Stahlschrottlieferungen von Stahl Gerlafingen AG“ näher geregelt (Anhang 2).
 - 7.4.9. Die in der Tabelle gemäss Ziff. 7.4.8 aufgeführten Strafzahlungen sind kumulierbar.
- 7.5. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln bzw. Abweichungen steht SG das Recht zu, die Strafzahlungen gemäss Ziff. 7.4.8 um 50% zu erhöhen, die Annahme der Stahlschrottlieferung unter Schadenersatzfolgen zu verweigern und/oder die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zu beenden.

7.6. Die Strafzahlungen werden bei der nächsten Überweisung mittels Schrottlastschrift in Abzug gebracht (Ziff. 4.4 und 6.3).

7.7. Der Lieferant ist unbeschränkt haftbar für sämtliche Schäden an Sachen und Personen, die auf eine mangelhafte Stahlschrottlieferung zurückzuführen sind.

8. Umweltschutz

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollumfänglichen Einhaltung sämtlicher im Zeitpunkt der Stahlschrottlieferung geltenden Umweltschutzbestimmungen.

8.2. Der Lieferant haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat SG von sämtlichen mit dem gelieferten Stahlschrott zusammenhängenden Ansprüchen Dritter inkl. Behörden vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten.

9. Ethik-Kodex

9.1. Der Lieferant bestätigt vom auf der Homepage von SG (<http://www.stahl-gerlafingen.com>) abrufbaren Ethik-Kodex in der jeweils neusten Fassung Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, die in diesem Ethik-Kodex festgelegten Grundsätze einzuhalten.

9.2. Die Nichtbeachtung der im Ethik-Kodex festgelegten Grundsätze stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und berechtigt SG, auf die Stahlschrottlieferung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder von Vertrag zurückzutreten.

10. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

10.1. Das geistige Eigentum an Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen usw., die SG dem Lieferanten zur Abwicklung der Stahlschrottlieferung ausgehändigt hat, verbleibt bei SG.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm übergebene Unterlagen gemäss Ziff. 10.1, andere mit der Stahlschrottlieferung verbundene Informationen, die vereinbarten Konditionen sowie diese AEBS vertraulich zu behandeln.

10.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SG ist der Lieferant nicht berechtigt, solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder von Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind (Ziff. 2.4).

11. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten einzelne Teile dieser AEBS rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

11.2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Es gilt das materielle Schweizer Recht, unter Ausschluss des schweizerischen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. SG behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche gegen den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

Mit folgender Unterschrift stimmt der Lieferant diesen Bedingungen zu:

Ort, Datum

[Lieferant]

Anhang 1: Schrottnomenklatur Stahl Gerlafingen AG

Anhang 2: Qualitäts- und Reklamationskriterien für Stahlschrottlieferungen von Stahl Gerlafingen AG